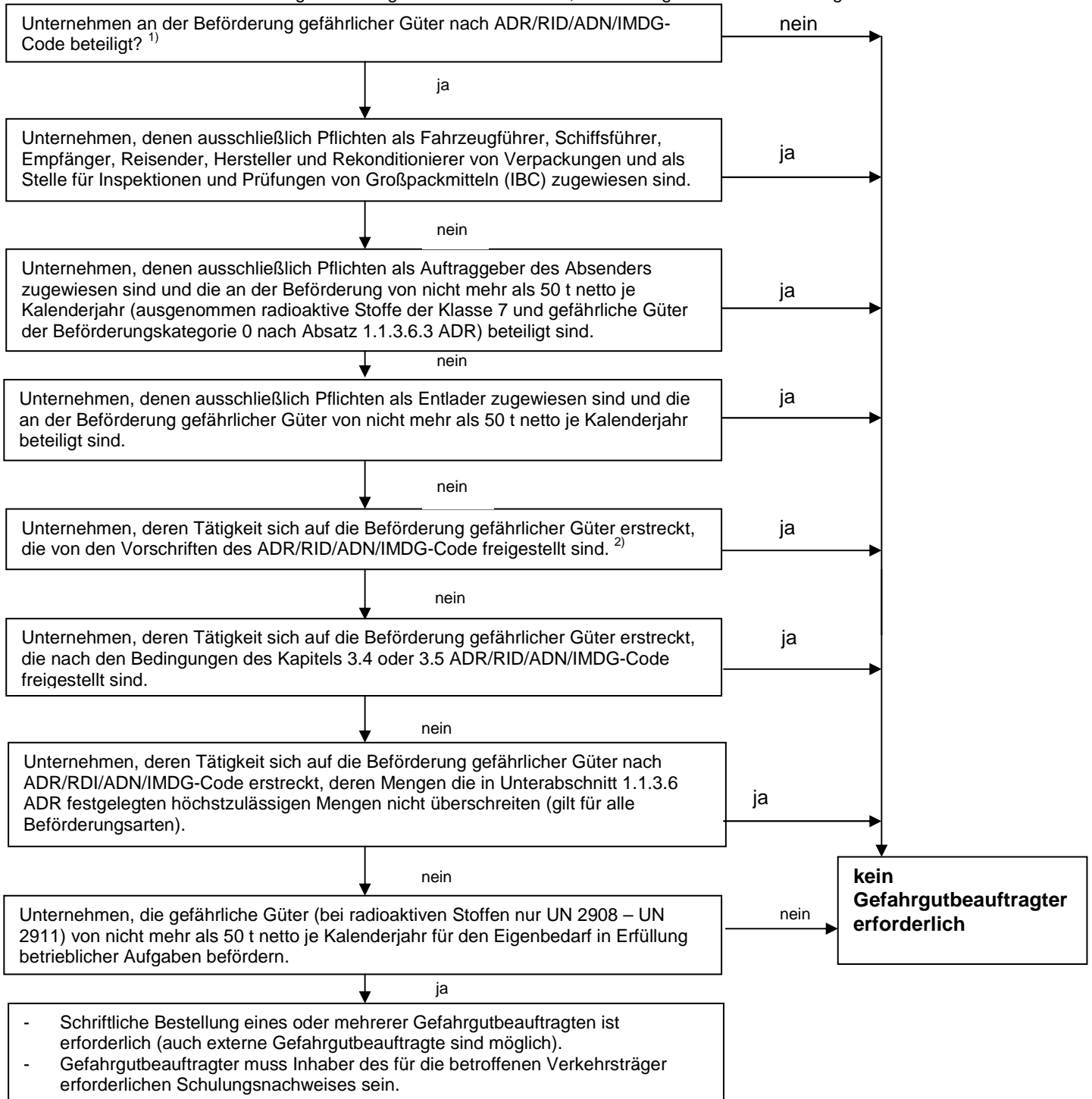


Grundlage dieser Information sind die Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV (BGBl. I vom 11. März 2011, Seite 341), zuletzt geändert durch Artikel 2 der 9. Gefahrgutänderungsverordnung vom 2017 (BGBl. vom 2017, S.), die RSEB 2015 und die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Ausstellung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte.

## 1. Bestellpflicht

Wann Unternehmer einen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen, ist nachfolgendem Entscheidungsschema zu entnehmen:



<sup>1)</sup> Beteiligung bedeutet, wenn nach der jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Vorschrift (GGVSEB bzw. GGVSee) Pflichten als Beteiligter zugewiesen sind.

<sup>2)</sup> z. B. Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR/RID/ADN, Sondervorschriften nach Kapitel 3.3 ADR/RID/ADN/IMDG-Code.

## 2. Schulung der Gefahrgutbeauftragten

Die Schulung erfolgt im Rahmen eines von der IHK anerkannten Lehrgangs. Die Schulungen können in Form mündlicher oder schriftlicher Lehrgänge oder in einer Kombination beider Formen durchgeführt werden. Es gibt Schulungen für die Verkehrsträger Straße, Eisenbahn, Binnenschiff und Seeschiff.

Die Schulung für den ersten Verkehrsträger beinhaltet „verkehrsträgerübergreifende“ Themen (insbesondere nationale Rechtsvorschriften, Klassifizierung, Verpackung, Kennzeichnung) und „verkehrsträgerspezifische“ Themen (insbesondere Aufbau und Systematik der besonderen Rechtsvorschriften, Verantwortlichkeiten, Besonderheiten der Klassifizierung, Freistellungen, Dokumentation, Anforderungen an Beförderungsmittel, Besonderheiten der Kennzeichnung, Durchführung der Beförderung), in denen die jeweils erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.

Die Schulung umfasst mindestens 30 UE für einen Verkehrsträger. Für jeden weiteren Verkehrsträger, in dem nur noch die „verkehrsträgerspezifischen“ Themen behandelt werden, sind mindestens 10 UE anzusetzen.

## 3. Prüfung und Schulungsnachweis

Den für die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten obligaten Schulungsnachweis erhalten Teilnehmer eines Grundlehrgangs erst nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. Der Prüfungsinhalt bezieht sich grundsätzlich auf die besuchte Schulung.

Zur Verlängerung des Schulungsnachweises haben die Inhaber an einer Verlängerungsprüfung teilzunehmen. Eine Verlängerungsprüfung nach Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises ist nicht möglich.

Einen umfassenden Überblick enthält die **Anlage 1**.

Augsburg, im März 2017

**Prüfung des Gefahrgutbeauftragten**

Anlage 1

<b>Prüfungsarten</b>	<b>Zulassung</b>	<b>Prüfungsdauer</b>	<b>Fragen / Punktzahl</b>	<b>Bestehen / Wiederholung</b>	<b>Geltungsdauer Schulungsnachweis</b>
Grundprüfung	Vorlage der Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang im Original	1 Verkehrsträger (VT) 100 Min. plus 50 Min. für jeden weiteren verbundenen VT	1 VT 60 Punkte (Fragen: 50 Punkte, Fallstudie: 10 Punkte) 2 VT 90 Punkte (Fragen: 70 Punkte, Fallstudien: 20 Punkte) 3 VT 120 Punkte (Fragen: 90 Punkte, Fallstudien: 30 Punkte) 4 VT 150 Punkte (Fragen: 110 Punkte, Fallstudien: 40 Punkte)	Bei Erreichen von 50 % der max. erreichbaren Punktzahl ist die Prüfung bestanden  Einmal ohne Schulung	5 Jahre Geltungsdauer ab bestandener Prüfung
Ergänzungsprüfung	Vorlage des gültigen Schulungsnachweises und der Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang für den entsprechenden Verkehrsträger im Original	1 VT 50 Min. plus 50 Min. für jeden weiteren verbundenen VT	1 VT 30 Punkte (Fragen: 20 Punkte, Fallstudie: 10 Punkte) 2 VT 60 Punkte (Fragen: 40 Punkte, Fallstudien: 20 Punkte) 3 VT 90 Punkte (Fragen: 60 Punkte, Fallstudien: 30 Punkte)	Bei Erreichen von 50 % der max. erreichbaren Punktzahl ist die Prüfung bestanden  Einmal ohne Schulung	Die Geltungsdauer des auszustellenden Schulungsnachweises berechnet sich nach dem bereits ausgestellten Schulungsnachweis.
Verlängerungsprüfung	Vorlage eines <b>gültigen</b> Schulungsnachweises	1 VT 50 Min. plus 25 Min. für jeden weiteren verbundenen VT	1 VT 30 Punkte (nur Fragen) 2 VT 45 Punkte (nur Fragen) 3 VT 60 Punkte (nur Fragen) 4 VT 75 Punkte (nur Fragen)	Bei Erreichen von 50 % der max. erreichbaren Punktzahl ist die Prüfung bestanden  Nicht beschränkt innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises	5 Jahre Geltungsdauer ab Ablaufdatum des Schulungsnachweises, wenn innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf des Schulungsnachweises die Prüfung bestanden wird, bei mehr als 12 Monaten vor Ablauf ab Datum der Prüfung